

Flugplatzordnung

des MFV Leipzig / Taucha e.V.

Taucha, den 06. Juni 2015

1. Die Benutzung des Vereinsflugplatzes durch Nichtmitglieder ist nur möglich in Begleitung eines Vereinsmitgliedes, welches für seinen Gast verantwortlich ist, oder mit Genehmigung des Vorstandes unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere ausreichende Haftpflichtversicherung) und bei Entrichtung einer Gebühr von

5,- EUR pro Tag.

2. Zugelassen zum Flugbetrieb sind Flugmodelle mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 25 kg, mit und ohne eigenen Antrieb, ausgenommen Freiflugmodelle und Modelle mit Raketenantrieb. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet werden. Der Schallpegel darf bei Vollast 84 dB (A) / 7m nicht überschreiten.

3. **Aufstiegszeiten:**

Für Flugmodelle mit Verbrennungs- oder Elektromotoren und Segelflugmodelle gelten folgende Aufstiegszeiten:

**Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang
Sonn – und Feiertage von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang**

4. Bei Flugbetrieb mit bemannten Luftfahrzeugen ist vor Aufnahme des Modellflugbetriebes die Erlaubnis des zuständigen Flugleiters für bemannten Flug telefonisch einzuholen. Der vorgeschriebene Luftraum und die

Höhenbegrenzung von 200 Metern

sind strikt einzuhalten! Ohne bemannten Flugbetrieb beträgt die maximale Aufstiegshöhe für Flugmodelle 600 Meter. Absprachen, die den gemeinsamen Flugbetrieb regeln, sind telefonisch vorzunehmen. So sind zeitweise Einschränkungen oder Erweiterungen der Lufträume und Flughöhen in gegenseitiger Abstimmung möglich. Zu beachten ist die Vorzugsabflugrichtung SÜD der Großsegler im Havariefall (z.B. Seilriß beim Windenstart), d.h. in Richtung des Modellflugplatzes. Während des Modellflugbetriebs ist die Gesamtsituation am Platz aufmerksam und verantwortungsvoll zu beobachten.

5. Beim Betrieb mehrerer Flugmodelle ist zur Frequenzkontrolle die Kanaltafel zu benutzen. Bei Kanaldoppelbelegungen sind die betreffenden Sender an einem zentralen Platz abzulegen. Die Kanalbelegung ist vor Aufnahme des Flugbetriebes festzustellen.
6. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Alle eingesetzten Flugleiter müssen sich über die Richtlinien des Flugbetriebes auf dem Sonderlandeplatz Taucha durch Einsichtnahme in den Flugleiterkoffer des bemannten Flugbetriebes informieren und dieses durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Flugleiter hat den Modellflugbetrieb zu überwachen und bei Verstößen ordnend einzugreifen. Den Anordnungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Weiterhin ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Wer infolge Genusses alkoholischer Mittel oder anderer Drogen oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung gehindert ist, darf nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Gleiches gilt für den Flugleiter.
7. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden.

Ferngesteuerte Flugmodelle haben stets bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

8. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilgenommen hat. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die der vorgeschriebenen Ausrüstung im PKW entspricht.
9. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
Jedes Mitglied hat seinen Abfall egal welcher Art mitzunehmen. Es besteht keine Möglichkeit der Entsorgung auf dem Flugplatzgelände.
10. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
11. Die Abstellung der PKW ist nur am gekennzeichneten Parkplatz gestattet. (Ausnahmen nur mit Genehmigung des Vorstandes).

Besonderheiten bei Modellflugveranstaltungen

1. Modellflugveranstaltungen bedürfen der Genehmigung. Der Veranstalter hat für eine ausreichende und sichtbare Absperrung, Beschilderung und eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu sorgen.
2. Zur Unterstützung des Flugleiters ist zusätzliches Sicherheitspersonal entsprechend der Größe der Veranstaltung einzusetzen.
3. Bei Veranstaltungen mit bemannten Luftfahrzeugen, an denen Flugmodelle teilnehmen, ist für den Modellflugbetrieb ein besonders sachkundiger Flugleiter einzusetzen, der unter dem Leiter der Gesamtveranstaltung für den Einsatz und die Koordinierung der Flugmodelle verantwortlich ist.